

---

# **Institutionelles Schutzkonzept Zur Prävention Seelischer, Körperlicher und Sexualisierter Gewalt**

## **Kath. Kindertagesstätte St. Augustinus**



**Kath. Kindertagesstätte St. Augustinus**

**Goethestraße 75**

**74076 Heilbronn**

**Tel.: 07131/7413100**

**E- Mail: [Staugustinus.heilbronn@kiga.drs.de](mailto:Staugustinus.heilbronn@kiga.drs.de)**

**[www.augustinus-hn.de/kindertagesstaette](http://www.augustinus-hn.de/kindertagesstaette)**

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Definition
3. Personalauswahl und Personalentwicklung
4. Verhaltenskodex
  - 4.1 Verhaltensampel
  - 4.2 Umgang mit Gefährdungen
  - 4.3 Risikoanalyse
5. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen
6. Beratungs- und Beschwerdewege
  - 6.1 Offene Kommunikation
7. Nachhaltige Aufarbeitung
8. Qualitätsmanagement
9. Aus- und Fortbildung
10. Abschließende Gedanken
11. Quellennachweis
12. Anlagen

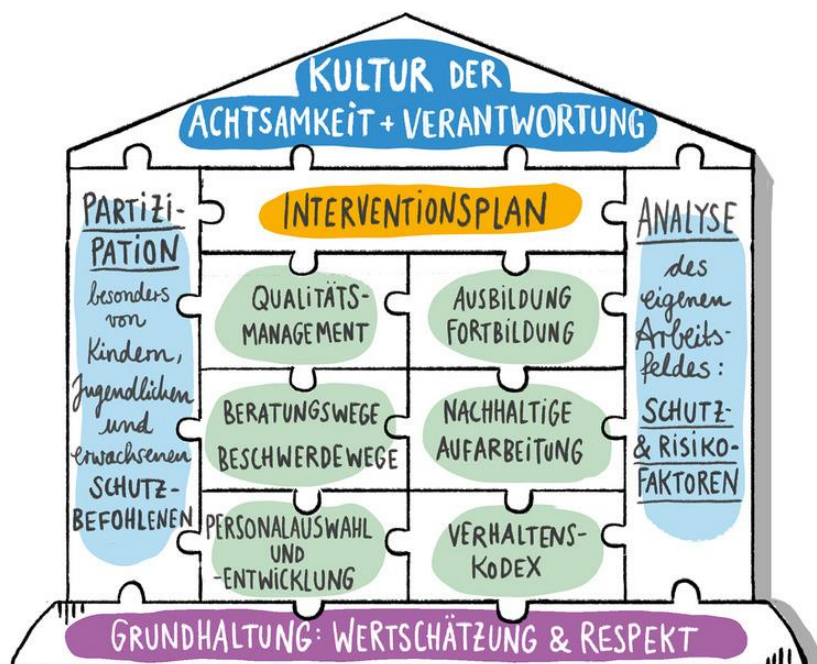
# 1. Einleitung

Die kath. Kindertageseinrichtung **St. Augustinus** sieht den Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt der uns anvertrauten Kinder als wichtigen Baustein unserer Einrichtungskonzeption an. Der Aufbau unseres Schutzkonzeptes folgt in Anlehnung an die Präventionsordnung Diözese Rottenburg-Stuttgart, den Ordner „Prävention und Schutz vor sexuellem Missbrauch“ der Stabstelle Prävention im Bischöflichen Ordinariat und die Arbeitshilfe des Landesverbandes Kath. Kindertagesstätten.

**Ziel** unseres ganzheitlichen Schutzkonzeptes ist es, Kindern den größtmöglichen Schutz vor sexualisierten Gewalterfahrungen zu bieten und dazu alle präventiven Maßnahmen zu ergreifen, die relevant sind. Unsere Kita soll ein sicherer Raum sein, der Kindern altersgerechte Freiräume lässt. Wir übernehmen die Verantwortung, für die Sicherheit in unserer Kita zu sorgen, indem wir uns dem Thema stellen und uns zielführend mit potenziellen Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt auseinandersetzen. Wir verstehen dies als Aufgabe innerhalb unseres Qualitätsmanagement.

Das Leitbild und die Konzeption unserer Kindertageseinrichtung dienen als pädagogischer und fachpolitischer Orientierungsrahmen und liefern Eckdaten für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Praxis.

## DAS INSTITUTIONELLE SCHUTZKONZEPT – ACHTSAMKEIT UND VERANTWORTUNG



Wirksame Prävention von sexueller Gewalt beruht auf verschiedenen Elementen. Nur die Gesamtheit der Maßnahmen sichert Qualität. Die Präventionsordnung greift dafür die Idee des institutionellen Schutzkonzeptes auf. Ziel ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung entwickeln zu helfen.

Das Schutzkonzept unserer Kindertageseinrichtung basiert auf verschiedenen Standards, die für jeden Bereich in unserem Haus „maßgeschneidert“ sind.

## 2. Definition

Der Begriff „**sexuelle/sexualisierte Gewalt**“ bzw. „**sexueller Missbrauch**“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Es können Straftaten im Sinne des staatlichen und kirchlichen Strafrechts sein. So ist z. B. jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen **Übergriff** darstellen. Umfasst sind auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung von sexuellem Missbrauch. Besonders schutzbedürftig sind Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen unsere beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Verantwortung.

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Dies kann z. B. im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

**Prävention** meint in diesem Konzept alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sind neben der Leitung alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

### 3. Personalauswahl und Personalentwicklung

In unserem Personalauswahlverfahren ist das Thema Kinderschutz verankert. Prävention von sexuellem Missbrauch wird im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit und in den jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen thematisiert. Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen, die im Kontakt mit Kindern stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis und vor Einstellung einmalig eine Selbstverpflichtungserklärung vor.

Prozessschritte	Zuständigkeit	Dokumente verpflichtend
Personalauswahlverfahren (Haupt- und Ehrenamtliche)  Prüfung von Bewerbungsunterlagen,  Thema in Vorstellungsgespräch einbringen	KBV  KBV  Personalverantwortliche im Bewerbungsgespräch (KBV, Leitung, Kirchengemeinde)	Prozess Einstellungsverfahren  Leitfaden Vorstellungsgespräche  Checkliste Einstellung Praktikanten
erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung eingefordert	KVZ Personalabteilung prüft und legt die entsprechenden Dokumente in der Personalakte ab.	erweitertes Führungszeugnis  Selbstauskunftserklärung/ Ehrenkodex
Einarbeitung neue Leitung	KBV  Paten zur Einarbeitung aus anderer Kita sind festgelegt	Prozess Einarbeitung

Einarbeitung päd. Fachkräfte	<p>Leitungen</p> <p>Paten zur Einarbeitung aus dem Team sind festgelegt</p>	Prozess Einarbeitung
Regelmäßige Fortbildungen zur Prävention sexueller Missbrauch sind verpflichtend und werden über den Landesverband kath. Kitas angeboten	Fachberatung IIsfeld in Absprache mit KBV	
<p>Das gesamte Personal nimmt verpflichtend daran teil.</p> <p>Alle 5 Jahre</p>	<p>Terminkoordination und Anmeldung durch KBV</p> <p>Leitung gibt die Kopien der TN Bestätigung an KBV weiter</p>	<p>Übersichtsliste KBV</p> <p>Kopie der Teilnahmebestätigung</p>
Dienstgespräch mit dem Träger regelmäßig durchgeführt	KBV regelmäßige Gespräche mit der Leitung (Thema Schutz von Kindern im Blick behalten)	Termine siehe Kalender
Regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche in der Kita	<p>Leitung</p> <p>Thema Schutz von Kindern im Blick behalten</p>	<p>Prozess</p> <p>Mitarbeiter*innengespräch</p>

## **4. Verhaltensregeln**

Jede pädagogische Fachkraft; jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/in der/die Umgang mit Kindern hat, unterschreibt einen Verhaltenskodex.

Klare Verhaltensregeln sichern ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis und den respektvollen Umgang mit den Kindern.

### **Unsere Haltung**

Um eine klare Haltung gegenüber Gewaltschutz zu erlangen, bedarf es vorab und immer wieder einer Reflexion.

Diese kann im Austausch unter den pädagogischen Fachkräften, in Fort- und Weiterbildungen, aber vor allem in einer offenen Kommunikationskultur sein. Durch das Reflektieren über die eigene Arbeit und die eigenen Werte wird die Bewusstmachung von eigenen Annahmen ermöglicht. Aus einem erfolgreichen Reflexionsprozess kann eine Haltung entstehen, bei der sich neue Haltungen und Handlungsfelder entwickeln. Hierfür gibt es einen einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex. Dieser wird in regelmäßigen Teamsitzungen, jedoch mindestens einmal jährlich überprüft und reflektiert. Nur so kann beständig eine Fortschreibung des Kodex und dadurch eine Veränderung oder Anpassung der Haltung jedes einzelnen stattfinden.

## **Unsere Verhaltensregeln**

### **Katholische Kindertagesstätte St. Augustinus**

Unser Verhaltenskodex versteht sich als Grundlage unserer Arbeit.

Er dient als Sicherstellung, jegliche Form von Gewalt präventiv entgegen zu wirken.

In unserer Kindertagesstätte sollen die betreuten Kinder sicher sein. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden und Eltern geschützt werden.

Unser Verhaltenskodex kann nicht alle Situationen abdecken, mit denen wir möglicherweise konfrontiert werden. Es wird erwartet, dass wir solchen Situationen mit Integrität und Vernunft begegnen.

#### **Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit:**

##### **Grundsatz Nähe und Distanz**

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

##### **Berührung und Angemessenheit von Körperkontakt**

Die Kindertagesstätte legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Die körperlichen Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern notwendig (wie z.B. beim Trösten) und nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch das einzelne Kind vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

##### **Sitzen auf dem Schoss**

Die Mitarbeitenden fordern nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, auf ihren Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen auf dem Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoss nehmen vom Kind kommen.

##### **Küssen**

Küsse bleiben eine familiäre Geste der Zuneigung. Die Mitarbeitenden küssen Kinder grundsätzlich nicht. Wenn Kinder dieses Bedürfnis äußern, machen diese die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass sie nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an.



## **Pflege, wickeln, Toilettengang**

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, gelten für Mitarbeitende und Kinder folgende Regeln:

- Wir schauen nicht über die Toilettentür/-wände
- Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt
- Die Eltern werden je nach Entwicklungsstand der Kinder in den Elterngesprächen gebeten, den eigenständigen Toilettengang zu Hause zu üben
- Toilettenregeln werden zum Schutz der Privatsphäre regelmäßig und bei Bedarf in allen Gruppen mit den Kindern besprochen
- Das Kind bekommt die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, von wem es gewickelt werden möchte
- Muss ein Kind umgezogen werden, geschieht dies in einem geschützten Rahmen, z. B. im Bad und nicht in der Garderobe
- Wenn gewickelt wird, wird ein Mitarbeitender informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Schnuppernden). Die Türe zum Wickelraum bleibt geöffnet. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.
- Wir begleiten den Wickelvorgang sprachlich und geben dem Kind Sicherheit durch die Beschreibung unseres Tuns.
- Wir gestalten notwendige medizinische und pflegerische Maßnahmen so partizipativ wie möglich

## **Einzelbetreuung**

Betreuen Mitarbeitende ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Hierbei werden keine Türen geschlossen (außer sie besitzen Sichtfenster). Wenn möglich, ist eine 1:1 Betreuung zu vermeiden.

## **Doktorspiele/Entdecken des eigenen Körpers**

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein.

Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

## Regeln sind wichtig

Mit vorab festgelegten Regeln für Doktorspiele besteht kein Grund zur Beunruhigung.  
**Der Schutz der Kinder steht stets an oberster Stelle.**

Unsere Regeln werden im Ü3 Bereich mit den Kindern regelmäßig und bei Bedarf gemeinsam besprochen.

- Ich spiele nur mit einem Kind, das so alt ist wie ich.
- Ich sage „Nein“, wenn mir etwas zu viel wird.
- Ich höre auf, wenn ein anderes Kind „Nein“ sagt.
- Ich mache nur, was dem anderen Kind gefällt.
- Ich stecke keine Gegenstände in Mund, Nase, Ohren, Augen, Scheide oder Po (Körperöffnungen benennen!).
- Wenn ich Hilfe brauche, hole ich einen Erzieher/eine Erzieherin.

### **Schlafen und Ruhen**

Bei der Ruhephase ist immer ein Mitarbeitender anwesend. Der Ruhebereich kann jederzeit von anderen Mitarbeitenden eingesehen werden. Die Türen bleiben angelehnt und werden nicht geschlossen. Die Betreuungsperson sitzt auf einer eigenen Sitzgelegenheit. Benötigen Kinder zum Einschlafen Körperkontakt, werden sie, wenn möglich, auf den eigenen Schlafplatz zurückgelegt. Die Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen.

### **Begrüßung und Verabschiedung**

Wir begrüßen und verabschieden jedes Kind persönlich mit einem freundlichen Gruß. Körperkontakt nehmen wir nur auf Wunsch des Kindes auf. Alle Eltern werden, wenn möglich, persönlich begrüßt und verabschiedet. Die Kinder begrüßen sich zu Beginn des Morgenkreises mit einem Lied oder einem gemeinschaftlichen „Guten Morgen“-Gruß. Besonders wichtig ist uns, dass die Kinder persönlich beim Personal abgegeben und angemeldet werden.

### **Baden**

Bei Wasserspielen in der Kita müssen die Kinder mit Badekleidung bzw. Unterhose oder Badewindel bekleidet sein (nicht nackt). Wir ermöglichen es den Kindern, sich in einem geschützten Raum umzuziehen.

## **Gestaltung der Mahlzeiten/Essen und Trinken**

### **Mahlzeiten**

Wir wollen die Kinder fördern, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und angemessen zu stillen. Wir werden deswegen keine Kinder zum Essen oder Trinken zwingen, allenfalls ermuntern und erinnern. Das Essen soll den Kindern Freude und Lust bereiten und die Möglichkeit bieten, Neues auszuprobieren und genießen zu dürfen. Wir achten auf gesunde und abwechslungsreiche Ernährung. Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist uns sehr wichtig, aus diesem Grund bieten wir den Kindern regionale Produkte an und wünschen uns auch von Elternseite hierbei Unterstützung. Die Kinder wissen durch Gespräche, welche Nahrungsmittel in der Kita erlaubt sind und welche nicht.

- Die Kinder bekommen die Möglichkeit, von allem zu probieren, entscheiden jedoch selbst, was sie essen oder probieren möchten
- Wir nutzen Essen nicht als Strafe oder Belohnung
- Da wir eine katholische Einrichtung sind, beten wir gemeinsam, z. B. beim Mittagessen. Wir erwarten ein ruhiges, respektvolles Verhalten aller während des Gebets
- Beim Kochtag entscheiden die Kinder in Absprache mit den Fachkräften was gekocht wird (Kinderkonferenz) .Wenn dies feststeht, werden die Zutaten als Bildungsbereich besprochen und erlebbar gemacht (gemeinsames Einkaufen auf dem Markt, probieren im Rohzustand, fühlen, sehen begreifen...)
- Wenn ein Kind zu wenig zum Essen dabei hat, darf geteilt werden - (auf Allergien achten). Dies muss danach beim Abholen mit den Eltern besprochen werden (Informationspflicht einhalten)
- Beim Essen achten wir auf Tischmanieren
- Wir ermöglichen den Kindern über die gesamte Betreuungszeit Zugang zu Getränken
- Wir sind durch aktive Teilnahme an den Mahlzeiten Vorbild und begleiten und unterstützen so die Kinder. Wir legen großen Wert darauf, dass wir als pädagogische Fachkräfte in diesem Rahmen das Essen der Kita zu uns nehmen (pädagogische Mahlzeit / Happen / Portion)

## **Sprache, Wortwahl, nonverbale Kommunikation und Kleidung**

### **Sprache, Wortwahl und nonverbale Kommunikation**

Wir legen Wert auf eine respektvolle und kindgerechte Kommunikation. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

- In unserer Kita gehen wir freundlich und respektvoll miteinander um
- Unsere Sprache ist wertschätzend, gewaltfrei, empathisch und eindeutig, unser Tonfall angemessen. Wir vermeiden Ironie, da diese von Kindern nicht erkannt werden kann. Wir stellen die Kinder nicht bloß, wir bedrohen keine Kinder oder behandeln sie herablassend. Wir achten auch bei der Kommunikation der Kinder untereinander auf einen angemessenen Tonfall
- Die Kinder werden ausschließlich mit ihrem Vornamen angesprochen und nicht mit Kose- oder Spitznamen. Wir unterlassen alle Kosenamen für Kinder. Wenn wir die Kinder mit Spitznamen ansprechen, verwenden wir diese nur auf Wunsch der Kinder und Eltern und sprechen diese im Vorfeld mit ihnen ab
- In keiner Form der Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet
- Wir greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden, und zeigen Alternativen auf

### **Begrifflichkeiten**

Die Geschlechtsteile werden durch die Mitarbeitenden anatomisch korrekt und einheitlich benannt (Penis und Vagina).

### **Kleidung - Mitarbeiter**

Die Mitarbeitenden tragen keine freizügige Kleidung wie z.B. zu kurze Kleider oder Röcke, großer Ausschnitt, zu durchsichtige Kleidung.

In den Gruppenräumen werden keine Straßenschuhe getragen.

### **Kleidung – Kinder**

Die Kinder ziehen sich alleine an- und aus, die pädagogischen Fachkräfte helfen nur, wenn Hilfe benötigt wird.

Die Kinder bekommen die Zeit die sie benötigen, um sich alleine an- oder auszuziehen.

Beim Toilettengang, fragen die pädagogischen Fachkräfte die Kinder, ob sie Hilfe benötigen und ggf. welche Fachkraft helfen soll.

Hat ein Kind in die Hose gemacht, wird es im Waschraum umgezogen und nicht im Flur bzw. an seinem Garderobenplatz. Wir beachten hierbei die Intimsphäre.

Die pädagogischen Fachkräfte besprechen die Kleidung nach Wetterlage mit den Kindern.

Möchte ein Kind keine Matschhose anziehen, werden Alternativen angeboten. Zum Beispiel darf das Kind solange in eine andere Gruppe zum Spielen gehen oder es darf nicht in die Pfützen springen oder sich Draußen hinsetzen wenn es nass ist.

Die älteren Kinder helfen den jüngeren Kindern, sofern diese damit einverstanden sind.

## **Private Kontakte zu den Familien**

Wir bauen während der Betreuung in der Kita keine privaten Beziehungen zu den Kindern/Familien auf. Sollten Freundschaften schon davor bestanden haben, legen wir diese im Team offen. Wir nehmen eine professionelle Haltung gegenüber den privat befreundeten Kindern/Familien ein. Wir trennen stets zwischen privatem und dienstlichem Handeln.

## **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

In unserer pädagogischen Arbeit benutzen wir Bücher, Zeitungen, CD-Player, den Computer bzw. Tablets, das Internet, Kamera. Es ist uns wichtig, dass die Kinder den richtigen Umgang damit lernen. Dabei achten wir auf eine pädagogisch sinnvolle Auswahl.

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. für Dokumentationen oder Portfolioarbeit). Es werden keine Fotos von privaten Geräten gemacht und ausschließlich die Foto-Kameras der Kita St. Augustinus benutzt. Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und unterzeichnen die Erlaubnis mit dem Betreuungsvertrag. Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, die Erlaubnis zu widerrufen. Die private Nutzung von sozialen Netzwerken darf nicht im Zusammenhang mit der Arbeit stehen, z.B. nichts Berufliches in sozialen Netzwerken posten, keine Kinderfotos in WhatsApp Gruppen, Eltern nicht auf sozialen Netzwerken suchen bzw. adden. Unsere Kindertagesstätte ist eine handyfreie Zone. Das bedeutet, weder die Eltern die in der Einrichtung sind noch die Mitarbeitenden während der Arbeitszeit dürfen das private Handy nutzen. Ausnahme ist die Nutzung eines privaten Handys beim Notfall während einem Ausflug.

## **Umgang mit Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Die Mitarbeitenden dürfen keine individuellen Geschenke an die Kinder schenken. Wir handhaben den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent. Die Kinder erhalten altersentsprechende Geburtstagsgeschenke und zu Feierlichkeiten Gruppengeschenke.

## 4.1 Verhaltensampel der Kindertagesstätte St. Augustinus

<p><b>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</b></p>	<p>Positive Grundhaltung Positives Menschenbild Ausgeglichenheit und Freundlichkeit Partizipation Konstruktives Verhalten Auf Augenhöhe Beachtung der Intimsphäre Hilfe zur Selbsthilfe / Unterstützung Aktives Zuhören Angemessen Loben Vorbildliche Sprache / gewaltfreie Kommunikation Authentisch und transparent arbeiten Bei Beobachtung von Fehlverhalten, aktiv ins Gespräch gehen</p>	<p>Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Haltung und Strukturen Flexibilität ( Interessen und Themen der Kinder aufgreifen ) Moderator und Schlichter Regelkonform verhalten Konsequent und verständnisvoll sein Distanz und Nähe wahren Gegenseitige Wertschätzung Empathie Neutrale und wertfreie Haltung Vorbild sein Selbstreflektiert</p>
<p><b>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</b></p>	<p>Autoritäres Verhalten Willkürlich Regeln ändern Über-/Unterforderung Kinder nicht ausreden lassen Geringe Wertschätzung Regeln oder Abmachungen nicht einhalten Ständiges Loben und Belohnen Unangemessener Umgangston Unsicheres Handeln Privater Kontakt zu Kindern und Familien</p>	<p>Mit Kindern kuscheln Kindern zur Seite stehen Kinder überreden, unerwünschte Kleidung anzuziehen Kinder motivieren, an Angeboten teilzunehmen Zeitdruck ausüben Kein Nachtisch wenn nicht aufgegegessen wurde</p>
<p><b>Dieses Verhalten geht nicht</b></p>	<p>Intimsphäre missachten (umziehen/wickeln) Schlagen/bestrafen Zwang ausüben Angst machen Ausschluss Vorführen, bloßstellen, demütigen Nicht beachten/ignorieren Diskriminieren Lächerlich machen Küssen Kneifen, zwicken Verletzen, fest anpacken, an Körperteilen ziehen Herabsetzend über andere sprechen</p>	<p>Jegliche Form von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Konstantes Fernhalten Fotos ohne Einverständnis veröffentlichen / verwenden Ungefragt auf Toilette begleiten Kosenamen verwenden Kinder füttern (Ü3) Kinder füttern wenn sie schon selbständig essen können (U3) Kinder zum essen zwingen Kinder sollen von jedem Essen probieren</p>

## 4.2 Umgang mit Gefährdungen

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären, außerfamiliären Umfeld sowie innerhalb unserer Kindertagesstätte geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Es umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. „Gewalt gegen Kinder kann bereits dort beginnen, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Respekt, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und emotionale und soziale Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie kann beginnen, wenn Erwachsene Kinder nicht als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, sondern Macht über sie ausüben oder sie kontrollieren wollen. So wird den Kindern schnell ein Gefühl von Ohnmacht, Wertlosigkeit, Angst und Abhängigkeit vermittelt.“

### Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Jedes Kind hat Grundbedürfnisse. Zu ihnen zählen Dinge wie Essen, Trinken, Wärme, Atmen oder Schlaf – alles, was ein Kind braucht, um leben zu können. Das reicht aber nicht, denn auch Inspiration, Autonomie und Selbstverwirklichung sind Grundbedürfnisse, die ein Kind zum Glückhsein braucht. Für eine Einschätzung, ob diese Bedürfnisse abgedeckt werden oder gar eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist grundsätzlich eine durchgängige Dokumentation und Beobachtung der Kinder wichtig. Die KiWo-Skala KiTa ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten für Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die Einschätzskala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kindeswohlgefährdung vorliegt. Die KiWo-Skala KiTa gibt den pädagogischen Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung.

[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.1\\_Manual\\_zur\\_KiWo-Skala\\_Kita.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.1_Manual_zur_KiWo-Skala_Kita.pdf)

## Übergriffe unter Kindern

„Kindliche Sexualität ist eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung. Beim Ausprobieren kann es auch zu Grenzverletzungen kommen. Grenzen können unabsichtlich verletzt und durch eine Entschuldigung korrigiert werden. Manchmal gibt es aber auch Situationen, in denen Kinder mit Drohungen, Erpressung oder Gewalt gezwungen werden. Hier spricht man von sexuellen Übergriffen unter Kindern.“ Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Sie passieren zuallererst im Kopf, als Konzept. Unter Kindern kann dies z.B. als unreflektiertes Handeln, Wegnehmen von Dingen, das Anschreien eines anderen, Schubsen, Zerstören eines gebauten Werken oder körperliche Auseinandersetzungen, usw. sein. Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. Wenn die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesstätte zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, ist es ihre pädagogische Verantwortung einzugreifen, dies ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag. Das betroffene Kind steht zuerst einmal im Fokus und erhält die ungeteilte Aufmerksamkeit. Es soll das sichere Gefühl haben, dass ihm von den Erwachsenen beigestanden wird und dass es nicht „Schuld“ hat. Das Kind soll Raum für seine Gefühle bekommen und die Bestätigung, dass sie berechtigt sind. Dieser zugewandte Umgang kann dazu beitragen, dass das Kind bald über den Vorfall hinwegkommt. Das übergriffige Kind wird im Anschluss daran mit seinem Verhalten konfrontiert. Das Kind erlebt dadurch, dass seine Macht ein Ende findet, sobald sich eine verantwortliche, erwachsene Person einschaltet und ihre positive Autorität zugunsten des betroffenen Kindes nutzt. Das Ziel des Umgangs mit dem übergriffigen Kind ist es, die Einsicht des Kindes in sein Fehlverhalten zu fördern. Das ist aus fachlicher Sicht der beste Schutz für das betroffene Kind und zugleich der einzige Weg für das übergriffige Kind, mit solchen Verhaltensweisen aus eigenem Antrieb aufzuhören. Mit den Eltern beider Kinder wird selbstverständlich zeitnah das Gespräch gesucht. Sie werden informiert und beraten, ggf. an eine Beratungsstelle verwiesen. In unserer Kindertagesstätte gibt es folgende Regeln für Kinder in Spielen, die mit kindlicher Sexualität zu tun haben:

- Die Spielpartner sollten auf dem gleichem Niveau sein, das gleiche Alter bzw. den gleichen Entwicklungsstand haben
- Das Spiel sollte altershomogen und ohne Machtgefälle verlaufen, es muss in gegenseitigem Einverständnis stattfinden
- Grundsätzlich werden keine gefährlichen Gegenstände genutzt
- Die Kinder dürfen sich nicht weh tun, nichts in Körperöffnungen stecken, nicht ungefragt geküsst und angefasst werden, die Toilette nicht zum Spielen nutzen (kein geeigneter Ort)
- Der Intimbereich der anderen Kinder ist tabu
- Die Nein-Stopp-Regel wird eingehalten



## **Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern**

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Betreuungsverhältnisses überschreiten.

- Nichterfüllen oder Verweigern von Grundbedürfnissen
- Das kann in Essenssituationen der Zwang zur Nahrungsaufnahme, Entzug oder Verweigerung eines Nahrungsmittels sein. Kinder die am Tisch sitzen müssen, obwohl sie nicht essen wollen bzw. keinen Hunger haben und es altersentsprechend ebenfalls nicht zumutbar ist.
- In der Hygieneversorgung ist eine Grenzverletzung das Berühren der Geschlechtsteile des Kindes ohne Notwendigkeit. Ebenso eine übertriebene oder unnötige Körpernähe/- kontakt.
- Sprachliche Grenzverletzungen passieren, wenn z.B. die Wortwahl oder Lautstärke unangebracht ist, Kinder bloßgestellt werden.
- Kinder ausschließen oder von der Gruppe separieren
- Körperliche Gewalt wie Festhalten der Kinder, schlagen, fixieren sind ebenfalls Grenzverletzungen.
- Psychische Verhaltensweisen wie belohnen, bewerten oder bestechen der Kinder, fallen ebenso wie jegliche Art von Schlafentzug oder Schlafzwang unter die übergriffigen Verhaltensweisen. Fachlich begründbar kann die Handlung hier nur berechtigt sein, wenn dadurch ein Schaden oder eine Verletzung des Kindes abgewendet werden muss, bzw. eine Gefahrensituation zu vermeiden ist.

## **Übergriffe unter Erwachsenen**

Unter Gewalt am Arbeitsplatz wird der tätliche Übergriff oder dessen Androhung verstanden. Dieses gilt sowohl für Übergriffe durch pädagogische Fachkräfte, als auch durch Dritte. Gleichermaßen fällt auch ein verbaler Angriff unter diese Thematik.

Grenzverletzungen jeglicher Art werden von uns nicht toleriert. Wir erwarten zwischen Eltern und allen pädagogischen Fachkräften einen sachlichen, respektvollen und kooperativen Umgang.

## **Risikoanalyse**

Um Situationen auf Gefahren hin einschätzen zu können eignet sich eine Risikoanalyse. Diese trägt zur sachlichen Einschätzung, Bewertung und Priorisierung des Risikos wesentlich bei. Sie liefert damit die Ausgangsbasis für alle weiteren Schritte der Maßnahmenplanung und – bewertung (siehe 4.3 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren).

### **4.3 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren („Risikoanalyse“)**

Die Risikoanalyse hilft uns, Schwachstellen zu entdecken, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Das heißt nicht, dass es aufgrund dieser Risiken bereits zu Übergriffen gekommen ist oder auf jeden Fall kommen wird.

Nicht jede Gefährdungslage oder Schwachstelle lässt sich beseitigen, aber es ist oft möglich, die dabei entstehenden Risiken zu reduzieren. Damit erhalten wir Anregungen für die gezielte Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes.

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in der Kita St. Augustinus aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder, die nicht einsehbar sind. Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Waschräume
- Personal- und Besuchertoiletten
- Einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene, Kuschelecke,...)
- Bereiche des Gartens

#### **Risikofaktoren zwischen den Kindern**

Da in unserer Einrichtung Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits alleine auf die Kindertoilette gehen oder sich in den Räumlichkeiten der Kita aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt. Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welchen wir mit diesem Konzept entgegenwirken. Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Küssen und Umarmen, während dieses von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte.

#### **Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter/innen und Kindern**

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei

- Sauberkeitserziehung/Wickeln
- Mittagsschlaf/Ruhepause
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Aushilfen und neue Mitarbeiter/innen

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.

### **Risikofaktoren bei Überforderung des Personals**

Man läuft Gefahr:

- Kinder anzuschreien
- Gewalttätig gegenüber Kindern zu werden
- Unprofessionell zu handeln
- Bildungsangebote zu verringern oder einzustellen
- Die Aufsichtspflicht zu verletzen
- Regeln zu vernachlässigen
- Autoritär zu handeln
- Kinderrechte zu missachten

Mögliche Lösungen:

- Leitung informieren, sobald der Personalschlüssel nicht mehr gegeben ist - eine Fachkraft wird dann zugeteilt oder Gruppen zusammengelegt
- Leitung versucht eine Springkraft einzusetzen

### **Risikofaktoren zwischen Erwachsenen ( Mitarbeiter/innen und Eltern)**

Da in unserer Einrichtung Eltern und Mitarbeiter/innen eng zusammenarbeiten, kann unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch unter Erwachsenen könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten durch die Anwendung der gewaltfreien Kommunikation auf einen wertschätzenden und von gegenseitigem Respekt geprägten Umgang miteinander.

## 5. Dienstanweisungen und Hausinterne Regelungen

Über den Verhaltenskodex hinaus haben wir Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen, die das Wohl der Kinder sichern.

Prozessschritte	Zuständigkeit	Verpflichtende Dokumente
<p>Dienstanweisungen schriftlich formuliert und verbindlich in Kraft gesetzt</p>	<p>KBV</p>	<p>Dienstanweisungen z. B. keine private Handynutzung in der Betreuungszeit, keine Babysitterdienste bei Kiga-Familien, Verdachtsmomente sofort melden,  Qualitätshandbuch</p>
<p>Verstoß gegen die Verhaltensregeln und den Verhaltenskodex führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen kann bis zur Kündigung führen Evtl. strafrechtliche Verfolgung bei Vorliegen einer Straftat</p>	<p>Träger/KBV</p>	

## 6. Beratungs- und Beschwerdewege

Eindeutige, allen bekannte Regeln sind Voraussetzung, damit abweichendes Verhalten schnell erkannt werden kann. Ziel der Kommunikation nach innen und außen sind Klarheit und Transparenz. Kinder- und Personensorgeberechtigte werden informiert, wie Kinderschutz in der Einrichtung konkret umgesetzt wird.

Verbindliche und bekannte Beschwerdewege erhöhen die Chance, dass Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe aufgedeckt werden.

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler. Unser Ziel ist, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Die Mitarbeitenden haben daher die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen und Offenheit für solche Gespräche zu signalisieren.

Prozessschritte	Zuständigkeiten	Dokumente
In der Konzeption ist der Umgang mit Beschwerden von Kindern, Eltern, Mitarbeitern beschrieben	Leitung	Konzeption,  Beschwerdemanagement (siehe Anlage
Feedback-Kultur in der Einrichtung ist möglich und wird umgesetzt	Leitungen KBV	
Verdachtsmomente sofort melden,  Absolute Schweigepflicht muss gewährleistet sein.	Päd. Personal an Leitung  Leitung an Träger/KBV  Bei Verdachtsmomenten bezüglich der Leitung Meldung sofort an Träger/KBV  Beratung durch Fachberatung	Präventionsordner: Broschüre Intervention, Leitfaden für Kitas, sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende Diözese Rottenburg Stuttgart  Siehe Anhang
Bei Erhärtung des Anfangsverdachts ist die betreffende Mitarbeiter*in von der Arbeit freizustellen bis eine Klärung der Situation erfolgt ist.	KBV	
Bei Erhärtung des Verdachts erfolgt weiteres Vorgehen	Trägervertreter/ KBV	Grafische Prozessdarstellung, Flowchart, BO Ordner Prävention „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“

Experte zum Wissensaustausch für Prävention sex. Missbrauch (1- 2Personen) pro Kita ist festgelegt.	Leitung	Aktenvermerk
Einbezug des Präventionsbeauftragter sexueller Missbrauch in der Kirchengemeinde.	KBV	

## 6.1 Offene Kommunikation

Offene Kommunikation:

Offene Kommunikation bedeutet, dass die Mitarbeiter frei ihre Meinungen und Ideen äußern können, ohne Angst vor negativen Konsequenzen zu haben. Dies kann dazu beitragen, dass neue Ideen und Lösungen hervorgebracht und Probleme schnell gelöst werden können.



## 7. Nachhaltige Aufarbeitung

In der nachhaltigen Aufarbeitung geht es darum, Grenzüberschreitungen bzw. Übergriffe verantwortungsvoll und nachhaltig aufzuarbeiten. Diese nachhaltige Aufarbeitung ist ein wichtiger Schritt innerhalb eines Prozesses, der auf Grund eines Übergriffes stattfindet.

Die Aufarbeitung ist immer von dem Vorfall selbst und den Rahmenbedingungen abhängig. Hier ist es wichtig, die Situation genau zu beleuchten und alle Betroffenen Seiten mit ihren Bedürfnissen, Sorgen und Ängsten sowie auch die Strukturen vor Ort in den Blick zu nehmen.

Die nachhaltige Aufarbeitung erfolgt mit den Kindern, mit den Eltern, im Team und mit der Trägerschaft.

Prozessschritte	Zuständigkeiten	Dokumente
Alle Abläufe und Zuständigkeiten mit Blick auf den Umgang mit sexueller Gewalt und deren Prävention reflektiert Aus Fehlern lernen, bei Altfällen reflektieren und Verbesserungen aufschreiben	Träger/KBV/Fachberatung/ <b>Leitung</b> / päd. Fachkräfte	Diözesanen Leitfaden „Sicher handeln bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter*innen“
Örtliche und diözesane Unterstützungssysteme sind bekannt	<b>Leitung</b>	Liste mit Kontakte der Beratungsstellen für sex. Missbrauch/Fachberatung Landesverband liegt in der Einrichtung vor und ist allen Mitarbeiter*innen bekannt.



## 8. Qualitätsmanagement

Maßnahmen zur Prävention sind fester Bestandteil unseres Qualitätsmanagement. Einmal im Jahr evaluieren wir die Abläufe und entwickeln notwendige Maßnahmen weiter.

<b>Prozessabläufe</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>Dokumente</b>
Thema Prävention regelmäßig die Prozesse besprechen.  Qualitätszirkel einmal jährlich zu diesem Thema	Fachberatung Leitung	Diözesanes Qualitätsmanagementhandbuch Diözese Rottenburg Stuttgart
Präventionsfragen regelmäßig im Team sowie mit Kindern und Eltern thematisiert, reflektiert und weiterentwickelt	<b>Leitung</b>	<b>Protokoll Dienstbesprechung</b>

## 9. Aus- und Fortbildung

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/in, jede/r ehrenamtliche Aktive sowie jede pädagogische Fachkraft, die/der mit Kindern arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum wird jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit vermittelt. In einmal jährlich stattfindenden für jede Mitarbeiter/in verpflichtenden Fortbildungen wird das Wissen vertieft und erweitert.

Prozessabläufe	Zuständigkeiten	Dokumente
Verpflichtende Schulungen alle 5 Jahre zu absolvieren und nachzuweisen. Veranstalter LV Kita in Zusammenarbeit mit dem Bischöfl. Ordinariat.	Leitungen und Päd. Fachkräfte	Teilnahmebescheinigungen sind im VZ einzureichen.
alltägliche und besondere Präventionsangebote für Eltern und Kinder finden statt. z.B. Elternabende/Vorträge/ pädagogische Angebote; sexuelle Bildung	Leitung Team	

## 10. Abschließende Gedanken

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl. Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt neben den Personensorgeberechtigten im besonderem auch für Kindertageseinrichtungen. In erster Linie ist es dabei Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, Anzeichen für Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen, um rechtzeitig Hilfen anzubieten und weiteren Schaden vom Kind abzuwenden.

Der Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen ist daher vor allem auf Prävention angelegt. Neben der Hilfe für einzelne betroffene Kinder, muss der Kinderschutz Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern sein.

Die Durchführung von Bildungsprogrammen zur Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder sind dabei von großer und wichtiger Bedeutung.

Den Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder in Tageseinrichtungen als Bestandteil des allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags zu verstehen, trägt dazu bei, Gewalt gegen Kinder und andere Formen der Gefährdung in Institutionen immer weiter zurückzudrängen.

*»Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte,  
solange es noch ein unglückliches Kind  
auf Erden gibt«  
(Albert Einstein)*



## 11. Quellennachweis

- Vorlage Schutzkonzept Kitas Landkreis StadtHeilbronn
- Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege
- <https://de.scribd.com/document/520552550/1-4-1-2-Ablaufschema-zur-KiWo-Skala-Kita>
- <https://www.zaubereinmaleins-shop.de/home/legekreise/legekreis-kinderrecht/>
- UN Kinderrechtskonvention Kinderrechte Landesverband
- [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.1\\_Manual\\_zur\\_KiWo-Skala\\_Kita.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.1_Manual_zur_KiWo-Skala_Kita.pdf)
- Carmen Kerger-Ladleif, Dipl. Pädagogin, Fachberaterin & Supervisorin

## 12. Anlagen

- Beschwerdemanagement Katholische Kindertagesstätte St. Augustinus aus dem Landesverband katholischer Kindertagesstätten
- Beschwerdemanagement Kita St.Augustinus
- Interventionsverfahren
- Kinderrechte

# Beschwerdemanagement Katholische Kindertagesstätte St. Augustinus aus dem Landesverband katholischer Kindertagesstätten

Anlage 1\_2.2

## Beschwerde

- Leitfaden -

- Beschwerden werden nur bei (pädagogischen) Mitarbeiter\*innen abgegeben (nicht bei Kurzzeitpraktikant\*innen und Reinigungs-Hauswirtschaftskräften).
- Beschwerden über Kolleg\*innen oder Leitung sind immer an die nächst höhere Ebene zu kommunizieren.
- Beschwerden werden grundsätzlich vertraulich behandelt.
- Die Beschwerdeführer\*in wird informiert, wie mit der Beschwerde umgegangen wird.
- Die Problemlösung erfolgt zunächst mit den Beteiligten, im Bedarfsfall unter Einbeziehung Dritter.
- Die ausgefüllten Beschwerdeformulare werden in einem abschließbaren Schrank aufbewahrt.
- Alle Beschwerden werden reflektiert.
- Jährliche Auswertung aller eingegangener Beschwerden (Anlage 3).

**Erfolgt eine Beschwerde, so kann ein sich daran anschließendes Gespräch folgendermaßen geführt werden:**

1. Wir sorgen für eine ruhige ungestörte Atmosphäre.
2. Wir hören der/die Beschwerdeführer\*in zu und lassen sie ausreden.
3. Wir zeigen Interesse und Verständnis für die Beschwerde.
4. Wir fragen nach, ob der Beschwerdeanlass richtig verstanden wurde und verzichten dabei auf Wertungen.
5. Wir suchen gemeinsam mit dem/der Beschwerdeführer\*in nach Lösungen für den Einzelfall.
6. Können Lösungen in diesem Gespräch nicht gefunden werden, so vereinbaren wir ein Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt.
7. Wir bedanken uns für die Beschwerde ("Gut, dass Sie mir das gleich mitgeteilt haben!") und beenden das Gespräch positiv.
8. Die Beschwerde wird im Beschwerdeformular dokumentiert.

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:

## Beschwerdeformular

**Beschwerdeeingang**

Datum: \_\_\_\_\_

Aufgenommen durch: \_\_\_\_\_

Beschwerdeführer\*in: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

Erstbeschwerde:

Folgebeschwerde:

**Eingangsweg:**

direkte Beschwerde

über den Dienstweg erhaltene Beschwerde :

Träger  Leitung

Mitarbeiter\*in  Elternvertretung

Sonstige

**Beschwerdeeingang**

Telefonisch

Brief

Persönlich

Mail

**Betrifft Arbeitsbereich**

Konzeption/konzeptionelles Arbeiten

pädagogische Arbeit mit dem Kind

Mitarbeiter\*innen

Zusammenarbeit mit Eltern

Hygiene

Organisatorisches

Aufsichtspflicht + Sicherheitsmaßnahmen

\_\_\_\_\_

**Beschwerdeinhalt/Grund der Beschwerde/Fallschilderung:**

Gab es eine Reaktion von dem/der Mitarbeiter\*in zur Beschwerde, wenn ja, wie sah diese aus?

Bearbeitung der Beschwerde durch:

Leitung

Mitarbeiter\*in \_\_\_\_\_

Team

Träger

Elternbeirat

Sonstige: \_\_\_\_\_

Ergebnis der Bearbeitung:

Rückmeldung an Beschwerdeführenden:

Terminzusage \_\_\_\_\_

Zeitliche Zusage bis \_\_\_\_\_

Durch wen \_\_\_\_\_

**Beschwerdelösung:**

**Kein Abschluss (Begründung)**

Hinzuziehen externer  
Beratung/Gremien: \_\_\_\_\_

Nachricht weitergeleitet an

Leitung

Fachberatung

Träger

Mitarbeiter\*in

Sonstige \_\_\_\_\_

Ergibt sich aus der Beschwerde ein Weiterentwicklungsbedarf?

ja

nein

Wenn ja, weiteres Vorgehen:



**Abschluss:**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der

Bearbeiter\*in \_\_\_\_\_

Unterschrift der

Leitung \_\_\_\_\_

Anlagen \_\_\_\_\_

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:

**Jährliche Auswertung der Beschwerden –Evaluation**

Anzahl der Beschwerden im Kitajahr 20\_\_:

**Beschwerdeeingang**

Erstbeschwerde:		Folgebeschwerde:	
-----------------	--	------------------	--

**Eingangsweg**

direkte Beschwerde			
über den Dienstweg erhaltene Beschwerde		Träger	Leitung
		Mitarbeiter*in	Elternvertretung
		Sonstige	

**Beschwerdeeingang**

Telefonisch		Brief	
Persönlich		Mail	

**Betrifft Arbeitsbereich**

Konzeption/konzeptionelles Arbeiten:		pädagogische Arbeit mit dem Kind:	
Mitarbeiter*innen:		Zusammenarbeit mit Eltern:	
Hygiene:		Organisatorisches:	
Aufsichtspflicht + Sicherheitsmaßnahmen:		Sonstiges:	

**Weitere Erhebungen**

Beschwerde unbegründet	
Beschwerde behoben innerhalb einer Woche	
Beschwerde behoben innerhalb eines Monats	
Beschwerde später als 1 Monat behoben	
Kein Abschluss	

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:

## Meldepflicht an das KVJS

Nach § 47 Nr. 2 SGB VIII sind dem KVJS folgende Meldungen über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, mitzuteilen. **Die Meldung geht über den Träger bzw. die KBV.**

Zu melden sind	Beispiele
Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfälle mit Personenschäden</li> <li>• Aufsichtspflichtverletzungen</li> <li>• Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten</li> <li>• Sexuelle Gewalt</li> <li>• Unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile, grob unpädagogisches (vorwiegend verletzendes) Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern</li> <li>• Gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit des Personals zu einer Sekte oder zu extremistischen Vereinigung</li> <li>• Rauschmittelabhängigkeit von Personal</li> </ul>
Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen	
Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuenden Kindern und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gravierende selbstgefährdende Handlungen</li> <li>• Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung</li> <li>• Sexuelle Gewalt</li> <li>• Körperverletzungen</li> <li>• Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten</li> </ul>
Katastrophenähnliche Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuer</li> <li>• Explosionen</li> <li>• Sturm- oder Wasserschäden</li> </ul>
Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrsunfall</li> </ul>

stehen	
Beschwerdevorgänge über die Einrichtung	Bei Beschwerdevorgängen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden
Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen	
Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal oder im Betreuungsdienst (z.B. aufgrund von Krankheit, Kündigung mehrerer Mitarbeiter*innen)</li> <li>• gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung.</li> </ul>

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:

# Beschwerdemanagement der Kath. Kindertagesstätte St. Augustinus

---

## Rechtliche Grundlagen des Beschwerdeverfahrens im Kindergarten

Das Beteiligungsrecht von Kindern und deren Eltern in der Kindertagesstätte beruht im Wesentlichen auf drei Säulen:



### Kinderschutz

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Stärkung der Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen vor. Mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII wurde festgelegt, dass die Kinder in jeder Einrichtung ein Recht auf Mitbestimmung haben

### Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Gemäß § 22 a SGB VIII sind Kitas verpflichtet, zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie am Kita-Geschehen zu beteiligen. Dazu gehört, dass Eltern sich stellvertretend für ihre Kinder beschweren können. Siehe hierzu auch § 2 Abs. 4 NKitaG.

### Partizipation

Kinder sollen entsprechend ihres Entwicklungsstands an allen Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden, siehe Artikel 12 der UN-Kindercharta sowie § 8 SGB VIII. Zur frühen Demokratiebildung ist Partizipation im pädagogischen Konzept der Kita unverzichtbar.

## **Unsere Haltung**

Ein Beschwerdeverfahren in der Kindertagesstätte dient als gezielte Umsetzung, damit Beschwerden und Verbesserungsvorschläge aufgenommen, bearbeitet und reflektiert werden können.

Dabei geht es nicht nur um Strukturen und Ablaufpläne, sondern vielmehr um einen Teamprozess.

Die wichtigste Aufgabe im Umgang mit Beschwerden ist es, alle Belange ernst zu nehmen und nach Möglichkeit Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Das Beschwerdeverfahren ist sowohl für Erwachsene als auch für Kinder bedeutsam. Es ist wichtig, dass Wünsche und Beschwerden ernst genommen und respektvoll behandelt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit.

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen.

Dies erfordern partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

**Unser Ziel ist:**  
**Zufriedene Eltern**  
**+ zufriedenes pädagogisches Fachpersonal**  
**= glückliche Kinder 😊**

## **Möglichkeiten zur Beschwerde/Anregung**

Sie als Eltern haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde an verschiedenen Stellen vorzubringen:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der Einrichtungsleitung
- beim Träger
- bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kindertagesstätte
- auf den Eltern - Beiratssitzungen

Sie können folgende Möglichkeiten nutzen, Ihre Beschwerde vorzubringen:

- persönlich, z. B. im Tür- und Angelgespräch
- bei Elterngesprächen
- per Telefon
- über das Beschwerdeformular
- per Mail

## **Beschwerdeverfahren für Kinder in unserer Kindertagesstätte**

Wenn ein Kind eine Beschwerde hat gehen wir gemeinsam ins Gespräch und fragen die Kinder nach einer Lösung. Können die Kinder sich nicht einig werden, geben wir ihnen Ratschläge zur Lösung und dokumentieren es.

(Beschwerde annehmen, Verfahren, Lösung suchen, reflektieren).

### **Worüber und wann dürfen sich Kinder beschweren?**

- In Konfliktsituationen
- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- Über unangemessene Verhaltensweisen der Fachkräfte
- Über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln,...)

### **Methoden für Kinder**

- Die älteren Kinder haben bereits die Möglichkeit sich über die Sprache auszudrücken (Fachkraft notiert die Beschwerde).
- Bei den jüngeren Kindern muss sensibel auf das Verhalten des Kindes geachtet werden.
- Morgenkreis
- Kinderkonferenz
- Beschwerdeformular für Kinder  
(Wir bieten den Kindern bei jeder Beschwerde an, das Formular gemeinsam zu nutzen und lassen das Kind danach selbst entscheiden ob, die Beschwerde ins Portfolio geheftet werden soll).

### **Methoden eines Beschwerdeverfahrens für Krippenkinder**

In der Krippe beschweren sich die Kinder meist noch Nonverbal.

Sie zeigen über ihre Gefühle und Gesten, dass sie mit einer Situation unzufrieden sind.

Daher achten wir feinfühlig auf die Signale der Kinder und beantworten diese verständnisvoll.

Wir unterstützen die Kinder beim Verbalisieren und geben ihnen altersangemessene Rückmeldungen.

Die Kinder dürfen im Krippenalltag viele Dinge selbstbestimmend entscheiden bzw. wählen (Partizipation).

Gerne dürfen sich auch die Eltern stellvertretend für die Interessen des Kindes an uns wenden.

# Meine Beschwerde / Anregung



Name:

## Kurzbeschreibung:

---

---

---

---

Datum: \_\_\_\_\_

---

Bearbeitet von: \_\_\_\_\_

## Kurzbeschreibung:

---

---

---

---

Erledigt am: \_\_\_\_\_

Bewertung des Beschwerdeführenden:





## **Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter**

Uns sind die Meinungen jedes Teammitglieds sehr wichtig. In den wöchentlichen Teamsitzungen, sowie den jährlichen Mitarbeitergesprächen darf jeder seine Wünsche, Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen.

Alle Mitarbeiter/innen sollen aber auch Beschwerden/ Probleme frei und offen äußern dürfen. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, sich an die Kitaleitung zu wenden. Die Beschwerde wird in einem Formblatt festgehalten und Lösungsvorschläge werden notiert.

Ebenso wird ein neuer Gesprächstermin festgelegt, um die Vereinbarungen zu überprüfen. Wenn keine zufriedenstellende, dauerhafte Verbesserung des Problems erzielt wird, kann zudem eine Supervision angestrebt werden.

Außerdem kann in schwierigen Situationen, z.B. bei Unstimmigkeiten zwischen dem Mitarbeiter und der Leitung, auch der Träger vermitteln. Auch hier ist es wichtig, dass alle beteiligten Personen zu einem Gespräch zusammenkommen, damit jede seinen Standpunkt und seine Sichtweise vertreten kann.

Weiter Möglichkeiten bestehen, zusätzliche Konfliktmethoden zu nutzen. Zum Beispiel der Mediation oder Supervision.

## Interventionsverfahren

Kinder müssen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden, damit sie sicher sind und sie bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen. Der Träger der Einrichtung hat für den Fall eines Übergriffs oder grenzverletzenden Vorfalles ein geregelt Interventionsverfahren festgelegt.

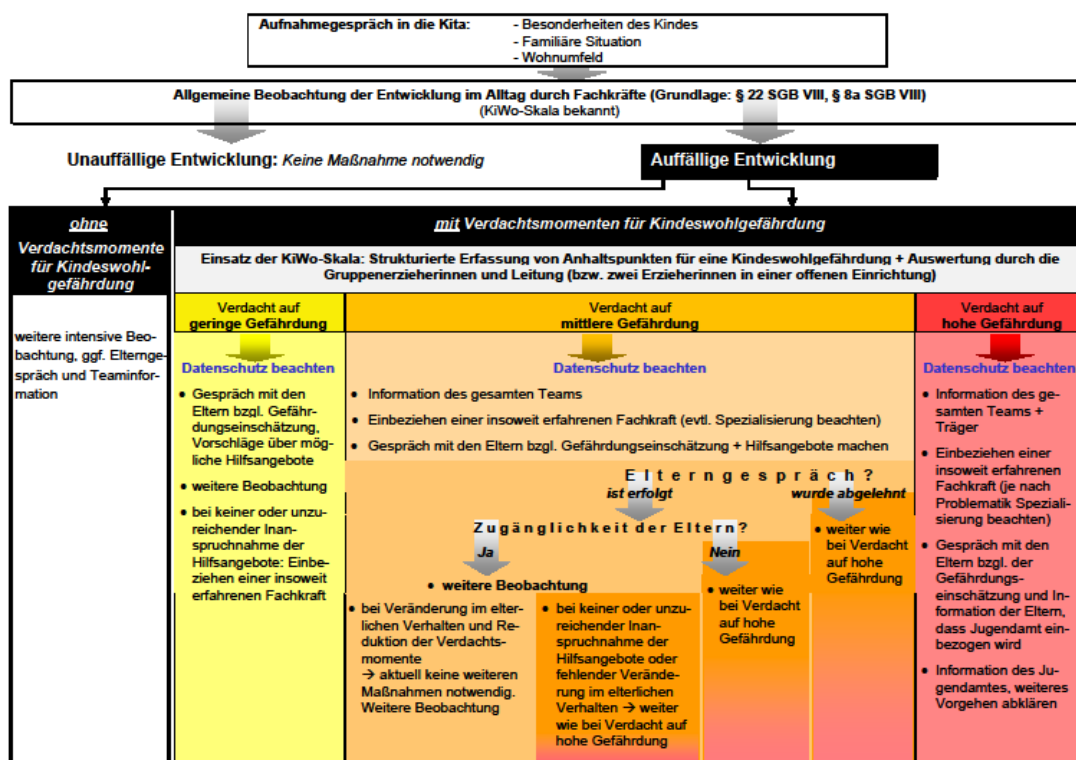
Maßnahmen nach § 45 SGB VIII:

- Die allerersten Interventionsschritte gelten den betroffenen Kindern. Diese zu schützen ist oberster Auftrag der Kindertageseinrichtung.
- Bei der geringsten Vermutung von Machtmissbrauch und/oder der Ausübung von körperlicher, verbaler Gewalt durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche innerhalb der Kindertageseinrichtung muss in jedem einzelnen Fall unverzüglich eine umfassende Sachaufklärung eingeleitet werden, die sich auf alle verfügbaren Erkenntnisquellen erstreckt. Der Träger der Kindertageseinrichtung, als grundsätzlich Verantwortlicher, ist unverzüglich zu informieren.
- Jede Beschreibung von Fehlverhalten durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche wird systematisch und mit aller Sorgfalt geprüft und bearbeitet.
- Im Schutzkonzept der Einrichtung werden Handlungsabläufe und Interventionen für den Fall, dass Hinweise oder Beschwerden zu Übergriffen durch Mitarbeitende/Ehrenamtliche eingehen, beschrieben.
- Sofern die Einrichtungsleitung in Rückkopplung mit dem Träger zum Ergebnis kommt, dass es sich um nicht nur ganz geringfügige Übergriffe handelt, werden angemessene arbeitsrechtliche Reaktionen ergriffen. Bis zu einer abschließenden Klärung des endgültigen Sachverhaltes werden vorläufige Maßnahmen (Freistellung, Umsetzung in einen Arbeitsbereich ohne Kontakt zu Kindern, Einführung eines strengen Vier-Augen-Prinzips) erwogen.
- Vorfälle müssen anhand standardisierter Verfahren deutlich, kleinschrittig und wertfrei dokumentiert werden. Ein Verfahren muss klare hierarchische Verantwortlichkeiten, Handlungsschritte und arbeitsrechtliche Konsequenzen benennen. Falls Mitarbeitende zu Unrecht beschuldigt wurden, müssen sie angemessen rehabilitiert werden.
- Die Meldepflichten der Träger nach § 47 SGB VIII sind zu erfüllen.

Verfahren nach § 8a SGB VIII:

- Die Inhalte und die Umsetzung des § 8a SGB VIII zur Sicherung des Schutzauftrags auch außerhalb der Kindertageseinrichtung müssen allen Fachkräften, Neben- und Hauptamtlichen in den Einrichtungen bekannt sein ( Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan, Dokumentationsverfahren, Inanspruchnahme des Jugendamtes vorbereiten, Interner Beratungsplan, Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren, Interventionsverfahren zum Schutz vor Gewalt in Kindertageseinrichtungen, Intervention Gewaltschutz Dokumentation ). Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisationen, die Verfahrensabläufe, die Dokumentationen und der gesicherte Zugang zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF) zur Abklärung der Gefährdungseinschätzung muss klar und gesichert sein.
- Bei allen Verfahrensschritten ist zu prüfen, ob dadurch der Schutz der Kinder in Frage gestellt wird.
- Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kümmern sich die beteiligten Fachkräfte um geeignete Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und deren Eltern/Personensorgeberechtigte. Falls notwendig erfolgt eine Meldung nach § 8a SGB VIII an das örtliche Jugendamt.

**Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen**



Entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

## Kinderrechte

### Übereinkommen über die Rechte des Kindes

#### UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989

(am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten – BGBl 1992 II S. 990)

-- Auszug --

#### **Artikel 1 [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]**

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

#### **Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]**

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

#### **Artikel 3 [Wohl des Kindes]**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

#### **Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

#### **Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

### **Artikel 6 [Recht auf Leben]**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

### **Artikel 7 [Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]**

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

### **Artikel 8 [Identität]**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

### **Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### **Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]**

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

### **Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]**

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den

gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

#### **Artikel 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

#### **Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]**

(1) Kein Kind darf willkürlich oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### **Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

#### **Artikel 18 [Verantwortung für das Kindeswohl]**

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden

Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

### **Artikel 19 [Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Vernachlässigung]**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Vernachlässigung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

### **Artikel 22 [Flüchtlingskinder]**

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessenen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

### **Artikel 23 [Förderung behinderter Kinder]**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteilwird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### **Artikel 24 [Gesundheitsvorsorge]**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem



Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### **Artikel 27 [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

#### **Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

#### **Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]**

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten

des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

### **Artikel 30 [Minderheitenschutz]**

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner

gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

### **Artikel 31 [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung]**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.